

99046068001001, 99046068001001

Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/430835247/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001001, 99046068001001
Leistungsbezeichnung I	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erbe annehmen, gesetzliche Erbfolge, Erbfolge, Nachfolge feststellen, mehrere Erben, Erbschein beantragen, Erbschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbauseinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt. Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), • das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, • Namen und Anschriften der Miterben,

Modul	Sachverhalt
	• Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen, • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).
Voraussetzungen	Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Kosten	• Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden. • Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
Hinweise	https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33 https://www.mj.niedersachsen.de/download/8161/Broschuere_Vererben_-_Erben._Was_Sie_vom_Erbrecht_wissen_sollten_PDF_ist_nicht_barrierefrei_.pdf https://www.mj.niedersachsen.de/download/89286/Broschuere_Vererben_-_erben_in_Leichter_Sprache_PDF_ist_nicht_barrierefrei_.pdf https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33 https://www.mj.niedersachsen.de/download/8161/Broschuere_Vererben_-_Erben._Was_Sie_vom_Erbrecht_wissen_sollten_PDF_ist_nicht_barrierefrei_.pdf

Modul

Sachverhalt

schuere_Vererben_-_Erben._Was_Sie_vom_Erbrecht_wis
sen_sollten_PDF_ist_nicht_barrierefrei_.pdf
[https://www.mj.niedersachsen.de/download/89286/Br
oschuere_Vererben_-_erben_in_Leichter_Sprache_PDF_i
st_nicht_barrierefrei_.pdf](https://www.mj.niedersachsen.de/download/89286/Br
oschuere_Vererben_-_erben_in_Leichter_Sprache_PDF_i
st_nicht_barrierefrei_.pdf)

Rechtsbehelf

Beschwerde

Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht
widerstreitende Interessen vorliegen, darf das
Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen.
Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es
mitteilt, dass es die zur Begründung des
Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für
festgestellt erachtet.

Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die
Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist
von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten
Beschwerde einzulegen.

Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf
der Frist von einem Monat niemand gegen den
Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt
hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden
ist.

Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person
Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das
Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht
überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten
beeinträchtigt ist.

Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe
automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung
ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden,
indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber
ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden.
Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer
Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein
anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat

Modul	Sachverhalt
	bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen. Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden. Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt. https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html
Kurztext	• Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt • Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Amtsgericht
Zuständige Stelle	Das örtlich zuständige Amtsgericht. Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	Einen gemeinschaftlichen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragen, Applying for a joint certificate of inheritance according to intestate succession